

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde
Sankt Nikolaus zu Braschwitz**

Vom 31.08.2016

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs der evangelischen Kirchengemeinde Sankt Nikolaus zu Braschwitz, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
 1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührensschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Pfarramt Hohenthurm
für
Evangelische Kirchengemeinde Sankt Nikolaus zu Braschwitz
Von-Wuthenau-Platz 5
06188 Landsberg OT Hohenthurm

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren für Wahlgrabstellen / einmalige Gebühr für eine Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage

(1) Für Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Wahlgräber	
1.1.	je Wahlgrabstätte	
1.1.1.	Erdbestattungen:	
	a) weltlich	375,00 €
	b) kirchlich	250,00 €
1.1.2.	Urneneisetzungen	
	a) weltlich	375,00 €
	b) kirchlich	250,00 €
1.1.3.	für Urneneisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte	
	a) weltlich	112,50 €
	b) kirchlich	75,00 €

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Wahlgrabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes	
	a) weltlich	15,00 €
	b) kirchlich	10,00 €
2.	anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne	
	a) weltlich	15,00 €
	b) kirchlich	10,00 €

- | | | |
|--|--|------------|
| 3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Wahlgrabstätte | | |
| a) weltlich | | 15,00 € |
| b) kirchlich | | 10,00 € |
|
(3) Für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage werden folgende einmalige Gebühren erhoben: | | |
| 1. je Grabstätte | | |
| a) weltlich | | 1.350,00 € |
| b) kirchlich | | 985,00 € |

§ 7 Bestattungsgebühren

(1) bis (4) nicht belegt

(5) Das Ausheben und Zuwerfen einer Grabstätte erfolgt grundsätzlich durch Beauftragte des Antragstellers (i. d. R. ein Beerdigungsinstitut). Hierbei entstehende Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Der Antragsteller kann den Friedhofsträger mit dem Ausheben und dem Zuwerfen einer Grabstelle beauftragen. In diesem Fall hat der Antragsteller die tatsächlich entstandenen Kosten einschließlich Mehrwertsteuer zu tragen.

Soll das Ausheben und Zuwerfen einer Grabstätte durch den Antragsteller selbst durchgeführt werden, hat er dies entsprechend zu beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, werden keine Gebühren erhoben. Das Erheben von Gebühren für die Genehmigung bleibt unberührt.

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden keine Gebühren erhoben, weil diese Dienste durch den Friedhofsträger nicht vorgesehen sind.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte ist grundsätzlich der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Kommt der Nutzungsberechtigte diesen Pflichten nicht nach, so nimmt der Friedhofsträger die Beräumung der Grabstätte vor. Dafür werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. Aufwands- und Bearbeitungspauschale | 80,00 € |
|--|---------|

Zusätzlich sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 **Friedhofsunterhaltungsgebühren für Wahlgrabstätten**

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Wahlgrabstätte folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|------|--|---------|
| 1. | für die Unterhaltung von Wahlgrabstätten bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechtes pro Jahr | 10,00 € |
| 2. | für die Rasenmaat, Baumpflege, Verwaltung Instandhaltung des Inventars je Wahlgrabstätte | |
| 2.1. | jährlich | 55,00€ |

§ 11 **Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche**

(1) Für die Benutzung der Kirche als Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | für das Reinigen des Raumes / des Vorraumes nach der Ausschmückung und Trauerfeier sowie für Energie und Heizung: | |
| | Kirche | 125,00 € |
| | Vorraum | 50,00 € |

§ 12 **Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | | |
|--------|--|---------|
| 1. | allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 25,00 € |
| 2. | für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen (da in 1. enthalten) | 0,00 € |
| 3. | für sonstige Verwaltungsleistungen | |
| 3.1. | Genehmigung einer Umbettung | 50,00 € |
| 4.2. | Berechtigungskarte zur Durchführung längerfristiger gewerblicher Arbeiten | 10,00 € |
| 4.3. | für das Erteilen einer Fotoerlaubnis zu gewerblichen Zwecken | 10,00 € |
| 4.4. | Mahngebühren | |
| 4.4.1. | erste Mahnung | 5,00 € |
| 4.4.2. | jede weitere Mahnung | 7,50 € |

§ 13 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, frühestens jedoch am 01.01.2017.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 17.12.2001 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Braschwitz, 31.08.2016
Ort, den



[Signature]
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates*

[Signature]
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1.
Kreiskirchenamt

Halle, 10.01.17
Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes
[Signature]
Amtsleiter/in

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Sankt Nikolaus zu Braschwitz vom 31.08.2016 wird hiermit genehmigt.

Halle, 10.01.17
Ort, den



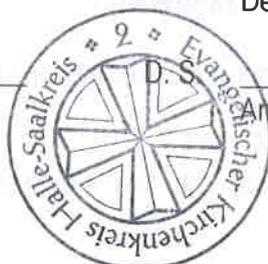
Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Sankt Nikolaus zu Braschwitz am 31. August 2016 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Braschwitz wurde dem Kreiskirchenamt Halle / Saale als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 10.1.17 unter dem Aktenzeichen 631.1.141 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Sankt Nikolaus zu Braschwitz wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Halle, 10.01.17
Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes
[Signature]
Amtsleiter/in